

NR. 1657 | 07.10.2024

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„History & Philosophy of Science and Logic“  
der Fakultät für Philosophie und  
Erziehungswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 01.10.2024

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang**  
**„History & Philosophy of Science and Logic“**  
**der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft**  
**der Ruhr-Universität Bochum**

vom 1. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 ([GV.NRW.S.1278](#)), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Semester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 14 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Abschlussmodul
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit, Bewertung des Masterkolloquiums
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit

§ 20 Bestehen der Masterprüfung

### III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang „History & Philosophy of Science and Logic“ (HPS+Logic).
- (2) Ziel des interdisziplinär angelegten Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Wissenschaft und logische Analyse als Signum der Moderne in ihren spezifischen Geltungsansprüchen und Verantwortlichkeiten, ihren historischen Entstehungs- und Verlaufsbedingungen sowie in ihren kulturellen Prägungen und Vermittlungsformen analysieren und beurteilen zu können. Dazu vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Methoden aus Disziplinen der Philosophie (Wissenschaftstheorie/-geschichte, Logik und Wissenschaftsethik) sowie der kultur- und sozialwissenschaftlich orientierten Wissenschaftsforschung. Die erworbenen Sachkenntnisse und analytischen Fähigkeiten ermöglichen den Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs, in Einrichtungen und Organisationen, die der Erforschung, Vermittlung, Förderung und Anwendung von Wissenschaft und Logik dienen, kompetent und zielorientiert zu arbeiten. Die Masterprüfung als zweiter berufsqualifizierender Abschluss befähigt insbesondere zur Arbeit in diesen Tätigkeitsbereichen.
- (3) Die Lehrsprache des Studiengangs ist Englisch.

#### § 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs mit einem geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt oder einem mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt und über eine besondere Eignung für den Studiengang verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über
  - Wissenschaftstheoretische/-historische und logische Grundlagen im Umfang von jeweils mindestens 6 CP.

Bei einem Studienabschluss mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt sind zusätzlich geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Studien im Umfang von insgesamt mindestens 30 CP nachzuweisen.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten TOEFL, 88 Punkte oder besser (im internet-based Test) oder 227 Punkte oder besser (im computer-based Test), sowie dazu äquivalente Nachweise wie IELTS (9-6), CPE (A-C), CAE (A-C). Über die Gleichwertigkeit der Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfung der besonderen Eignung besteht aus der Prüfung des eingereichten Essays gemäß Abs. 5 und einem Auswahlgespräch gemäß Abs. 6. Die Teilnahme an dem Verfahren setzt das fristgerechte Einreichen der Bewerbungsunterlagen sowie deren Vollständigkeit voraus. Bewerbungsschluss für eine Aufnahme in den Studiengang zum Wintersemester ist der 15.07., zum Sommersemester der 15.01. des jeweiligen Jahres. Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch kein endgültig bewerteter Studienabschluss nach Abs. 1 vor und hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dies nicht zu verantworten, kann eine Bewerbung auf der Grundlage des Nachweises von mindestens 80% der für den Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erfolgen. Spätestens zur Einschreibung in den Studiengang ist das Abschlusszeugnis oder ein Äquivalent nachzuweisen. Nicht fristgerechtes Einreichen oder unvollständige Unterlagen schließen die Bewerberinnen oder Bewerber vom Verfahren zur Prüfung der besonderen Eignung aus.
- (5) Internationale, nicht-EU Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung an die zentrale Zulassungsstelle. Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der EU richten ihre Bewerbung an die aktuelle Leitung des Studiengangs HPS+Logic. Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen Essay im Umfang von etwa 5 Seiten ein, der einen frei gewählten thematischen oder methodischen Schwerpunkt des Studiengangs zum Gegenstand hat. Die Schwerpunkte werden durch die im Modulhandbuch beschriebenen verschiedenen Module definiert. Der Bewerbungssatz ist in englischer Sprache zu verfassen. Er dient der Feststellung der Fähigkeit, sinnvolle Fragestellungen und Einzelthemen zu einem Schwerpunkt des Studiengangs zu formulieren und begründete Argumentationen in sprachlich angemessener und guten wissenschaftlichen Standards genügender Form zu entwickeln; die genannten Kriterien sind gleichgewichtig. Er soll die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang im Schriftlichen nachweisen. Die Leitung des Studiengangs HPS+Logic entscheidet darüber, ob dies der Fall ist oder nicht. Wird der Essay nicht mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ (3,0) bewertet, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang und ein Auswahlgespräch gemäß Abs. 6 entfällt.
- (6) Auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, insbesondere des Essays, erfolgt ein halbstündiges Auswahlgespräch der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit zwei hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs HPS+Logic sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, die bzw. der mindestens einen Masterabschluss im Fach Philosophie oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Das Auswahlgespräch findet in der Regel bei einer Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15.09., bei einer Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15.03. statt. Über Termin und Ort wird in der Regel zwei Wochen vorher informiert. (Liegt eine auswärtige Bewerbung vor, besteht die Möglichkeit, das Auswahlgespräch in elektronischer Kommunikation zu führen.) Das Auswahlgespräch wird protokolliert und nach den gleichen Kriterien wie beim Essay gemäß Abs. 5 als ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Nimmt eine Bewerberin bzw. ein

Bewerber den vereinbarten Termin ohne triftigen Grund (wie Erkrankung) nicht wahr, wird dies mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

- (7) Die Note des Auswahlgesprächs muss ‚befriedigend‘ (3,0) oder besser sein, um in den Studiengang aufgenommen werden zu können.
- (8) Die Prüfung der besonderen Eignung kann frühestens zum nächsten Zulassungstermin wiederholt werden.
- (9) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer bereits einen Master-Studiengang im Fach Philosophie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (10) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die oben genannten Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 7 erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in den Studiengang. Er kann eine Zulassung unter Auflagen erteilen, sofern diese nicht mehr als 30 CP an nachzuholenden Studienleistungen betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden von Prüfungsausschuss festgelegt.

#### § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umfang von 120 CP, davon 60 CP in Pflichtmodulen, 30 CP in Wahlpflichtmodulen und 30 CP in Wahlmodulen. Dabei ist die Masterarbeit im Umfang von 24 CP Teil des verpflichtenden Abschlussmoduls, das mit 30 CP kreditiert ist.

Im *ersten Studienjahr* sind zwei Pflichtmodule (mit je 15 CP) zu absolvieren:

Basismodul 1: „History & Philosophy of Science“

Basismodul 2: „Formal Logic and History of Logic“.

Die Basismodule 1 und 2 werden in ihren Schwerpunkten alternierend angeboten. Die Reihenfolge ist beliebig.

Neben den zwei Pflichtmodulen werden im ersten Jahr drei Wahlpflichtmodule (ebenfalls mit je 15 CP) angeboten, von denen zwei abzuschließen sind:

- Wahlpflichtmodul 1: „Knowledge, Science and its History“
- Wahlpflichtmodul 2: „Philosophical Aspects and Problems of Logic“
- Wahlpflichtmodul 3: „Complementary Studies“.

Das erste Studienjahr umfasst somit Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 CP.

Im *zweiten Studienjahr* wählen die Studierenden zwischen einem Forschungsmodul und einem Praxismodul. Beide werden mit 30 CP kreditiert.

Das Forschungsmodul dient der Ausbildung eines inhaltlichen, bereits auf eigene Forschung hin orientierten Profils und schließt mit einer schriftlichen Leistung ab. Das Forschungsmodul kann auch an einer auswärtigen Partneruniversität absolviert werden.

Das Praxismodul bietet die Möglichkeit, die Studieninhalte mit Einblicken in mögliche Tätigkeitsfelder zu verbinden. Es umfasst ein Praktikum von drei Monaten schließt mit einem Praktikumsbericht ab. Vor der Wahl zwischen dem Forschungs- oder Praxismodul findet ein Beratungsgespräch mit einem der beiden Modulbeauftragten statt. Die Modulbeauftragten

unterstützen die Studierenden in Fragen der Strukturierung des Forschungsmoduls bzw. bei der Wahl eines Praktikumsplatzes. Wird ein Forschungsmodul an einer auswärtigen Universität absolviert, schließen Studierende und Modulbeauftragte(r) zuvor ein Learning Agreement ab.

Das zweite Studienjahr endet im vierten Semester mit einem verpflichtenden Abschlussmodul. Dieses setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (24 CP) und einem Abschlusskolloquium (6 CP).

Das zweite Studienjahr umfasst somit ebenfalls Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 CP.

- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul geht in der Regel über ein, maximal über zwei Semester. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP.
- (5) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: Vorlesung, Ringvorlesung, Seminar, Kolloquium, Lesegruppen, Workshops (insbes. Summer Schools) und Übungen.
  - a. In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
  - b. Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
  - c. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
  - d. Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
  - e. Lesegruppen sind der intensiven gemeinsamen Lektüre und Diskussion von weiterführender und vertiefender Literatur zu Schwerpunktthemen des Studiengangs gewidmet.
  - f. Workshops werden von Studierenden und Lehrenden des Studiengangs gemeinsam organisiert und dienen der forschungsorientierten Erarbeitung von Themenfeldern unter Beteiligung externer Referentinnen und Referenten.
  - g. Übungen beinhalten u.a. die schriftliche Bearbeitung von Logikaufgaben, Bibliotheks-, Archiv- oder Museumsrecherchen sowie bibliometrische Analysen bereitgestellter Textkorpora mit Werkzeugen der Digital Humanities.

Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs auszuweisen.

- (6) Die Studierenden werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen über den Ablauf, die Lernziele, die benötigte Lektüre und das Prüfungsformat im Rahmen des institutseigenen Verzeichnisses informiert.
- (7) Der Studiengang ist rein englischsprachig studierbar, d.h. die Basismodule werden nur englischsprachig angeboten, für die Wahlpflichtmodule und das Forschungsmodul werden englischsprachige Lehrangebote in ausreichender Zahl bereitgestellt; weitere Lehrangebote dort sind auch in deutscher Sprache möglich.

### § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden benoteten Modulprüfungen gemäß dem Studienplan, der als Anlage beigefügt ist, sowie der Masterarbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Praktikumsberichts erbracht werden. Sieht die Modulbeschreibung alternative Möglichkeiten vor, werden diese zu Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls den Studierenden in konkretisierter Form mitgeteilt.
- (3) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Klausuren finden unter Aufsicht statt; über Bewertungskriterien und ggf. erlaubte Hilfsmittel wird rechtzeitig informiert.
- (4) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt.

Beides ist in der Hausarbeit vollständig anzugeben. Zulässige Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festsetzung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Bewertung durch die Lehrenden ist gegenüber den Studierenden mit der Rückgabe zu begründen.

- (6) **Kolloquiumsvorträge** sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Ein **Praktikumsbericht** besteht aus einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. Beide Teile sollten ca. 10 Standardseiten umfassen. Im Bericht werden wesentliche Elemente des Praktikums dargestellt und kritisch reflektiert. Seine Bewertung durch die Lehrenden erfolgt in nachvollziehbarer schriftlicher Form. Der Abgabetermin wird von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (7) Zum Abschluss des M.A.-Studiums haben die Studierenden mindestens drei schriftliche Hausarbeiten nach Abs. 5 nachzuweisen.

### § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang HPS+Logic eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch im Studiengang HPS+Logic oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Modulteilnahme. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
  - a. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  - b. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  - c. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  - d. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  - e. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (4) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

### § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:



1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Ist die Modulprüfung im begründeten Ausnahmefall geteilt, werden die Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gewichtet. Die Gewichtung erfolgt gemäß den anteiligen CP-Zahlen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5: sehr gut,

über 1,5 bis 2,5: gut,

über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

über 3,5 bis 4,0: ausreichend,

über 4,0: nicht ausreichend.

Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Deren bzw. dessen Bewertung ist für die entsprechende Prüfungsleistung bindend.

## § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens 4,0 ("ausreichend") bewertet ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

- (2) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin / der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

### **§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Kann die Kandidatin eine Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft auf Antrag und im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs HPS+Logic nicht genügen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen

Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Masterstudiengang HPS+Logic noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Masterarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 30 CP noch zu erbringen ist.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der bzw. des Studierenden muss eine Einstufung in dasjenige Fachsemester vorgenommen werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den insgesamt erwerbbaeren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.  
Das Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft ist verantwortlich dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung**

Zur Masterprüfung gehören

1. die Pflichtmodule BM 1 und BM 2 sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Abs. 2;
2. das Forschungsmodul RM oder (alternativ) das Praxismodul IM;
3. das Abschlussmodul FM gemäß § 15.

### **§ 15 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich aus dem Abschlusskolloquium und der Masterarbeit zusammen. Zugelassen werden kann nur, wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit nach § 16 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (2) Das Abschlusskolloquium dient der inhaltlichen und methodischen Begleitung der Masterarbeit. Die Studierenden stellen hier Konzeption, Fortschritte und Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit vor.
- (3) Im Rahmen des Abschlusskolloquiums findet eine benotete mündliche Präsentation im Umfang von 30-45 Minuten (plus max. 45 Minuten Diskussion) statt, die sich auf das Thema der Masterarbeit und dessen Einbettung in den weiteren wissenschaftlichen Kontext bezieht.
- (4) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn die mündliche Präsentation im Rahmen des Abschlusskolloquiums und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 bestanden sind. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus den gewichteten Noten der Masterarbeit (80%) und der mündlichen Präsentation im Abschlusskolloquiums (20%) zusammen.

- (5) Die mündliche Präsentation kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### **§ 16 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der Ruhr-Universität Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist,
  2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
  3. erfolgreich abgeschlossene Module dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 70 CP nachweisen kann,
  4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1 zu den zu Semesterbeginn bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu stellen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 17 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und wird von einem Abschlusskolloquium begleitet. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung zu einem der thematischen Felder bzw. Schwerpunkte des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 24 CP und soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Betreuerinnen bzw. Betreuern ausgegeben und begleitet. Eine der bestellten Personen soll aus dem Institut für Philosophie I stammen; die andere kann einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten angehören.
- (3) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten dem Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft das vorgesehene Thema. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 10 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 10 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache verfasst; in thematisch begründeten Fällen ist eine Abfassung in deutscher Sprache möglich.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit; Bewertung des Masterkolloquiums**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft für die elektronische Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeiten hochzuladen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person kann vom Prüfungsausschusses der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft bestimmt werden. Im Regelfall gehört eine Prüferin bzw. ein Prüfer dem Institut für Philosophie I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an; die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer können einer anderen der beteiligten Fakultäten angehören.
- (3) Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten um zwei Notenstufen voneinander ab, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. Deren Beurteilung der Masterarbeit ist bindend.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4,0 („ausreichend“) beträgt.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 19 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

### § 20 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  1. die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Modulprüfungen mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) absolviert wurden,
  2. die Bewertung des Abschlussmoduls mindestens die Beurteilung 4,0 („ausreichend“) ergeben hat.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den gewichteten einzelnen Modulnoten berechnet. Die einzelnen Gewichtungen sind jeweils für
  1. die Modulnoten der verpflichtenden Basismodule BM 1 und BM 2: 12,5%
  2. die Modulnoten der Wahlpflichtmodule EM 1, EM 2 oder EM3: 12,5%
  3. die Modulnoten des Forschungs- und Praxismoduls RM bzw. IM: 15%
  4. die Modulnote des Abschlussmoduls: 35%.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit oder das Masterkolloquium jeweils im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in englischer sowie eine Ausfertigung in deutscher Sprache. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan oder dessen bzw. deren Vertretung zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in englischer sowie eine Ausfertigung in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft oder dessen bzw. deren Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note zur Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).



### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

### **§ 24 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang HPS+Logic der Ruhr-Universität Bochum. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2024/25 in den Studiengang einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/25 eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung dieser Ordnung ist unwiderruflich.
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2027 kann letztmalig eine M.A.-Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 20.03.2019 abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2027/28 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

**§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 10.06.2024.

Bochum, den 1. Oktober 2024

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Anlage: Studienplan

